

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderung und zugleich Neubekanntmachung des Statuts
des Exzellenzclusters 2047

„Hausdorff Center for Mathematics“

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 28. Mai 2026

**Änderung und zugleich Neubekanntmachung des Statuts
des Exzellenzclusters 2047**

„Hausdorff Center for Mathematics“

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

vom 28. Mai 2026

Aufgrund des § 2 Absatz 2 Satz 1 und des § 16 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), erlässt das Rektorat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Benehmen mit dem Exzellenzcluster 2047 „Hausdorff Center for Mathematics: Grundlagen, Modelle, Anwendungen“ sowie nach vorheriger Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) folgendes Statut:

§ 1

Stellung innerhalb der Universität Bonn

- (1) Das Exzellenzcluster 2047 „Hausdorff Center for Mathematics: Grundlagen, Modelle, Anwendungen“ (HCM), ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bonn im Sinne des § 29 Absatz 1 HG, die von der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät (MNF) mitgetragen wird. Am HCM ist weiterhin das Max-Planck-Institut für Mathematik (MPIM) in Bonn beteiligt. Mittelverwaltende Stelle ist die Universität Bonn.
- (2) Das Exzellenzcluster 2047 schließt an das Exzellenzcluster EXC 59 an, das von 2006 bis 2018 im Rahmen der Exzellenzinitiative von Bund und Ländern gefördert und an der Universität Bonn als Exzellenzzentrum geführt worden ist.

§ 2

Ziele des Exzellenzclusters HCM

Das Exzellenzcluster HCM hat zum Ziel

1. Spitzenforschung im Bereich der Mathematik und ihrer Anwendungen zu fördern,
2. Bonn als ein weltweit führendes Zentrum hierfür und als Kristallisationspunkt für internationale Spitzenforscher*innen zu etablieren,
3. Deutschlands internationale Sichtbarkeit im Bereich mathematischer Forschung sowie seine Attraktivität und Konkurrenzfähigkeit im globalen Wettbewerb um die besten Köpfe zu erhöhen.

Eines der strategischen Ziele des HCM ist es, der internationalen mathematischen Wissenschaftsgemeinschaft als Plattform für Austausch und Weiterbildung zu dienen, insbesondere mit dem Ausbau des Hausdorff Research Institute for Mathematics (HIM), das mehrmonatige internationale Gästeprogramme mit Themenschwerpunkten in allen Bereichen der Mathematik und mathematischen Ökonomie anbietet.

Ein weiteres strategisches Ziel des HCM ist die Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen und die Entwicklung innovativer Programme hierfür mit besonderem Fokus auf frühe akademische Selbstständigkeit, Förderung der Chancengleichheit und Internationalisierung. Das HCM verfolgt dies mit dem Bonn Junior Fellows (BJF) Programm und der Hausdorff School for Mathematics (HSM), die für Nachwuchswissenschaftler*innen aller Karrierestufen spezialisierte Programme anbietet. Dies schließt insbesondere die Bonn International Graduate School (BIGS) und das HCM Postdoc-Programm ein.

§ 3

Wissenschaftliche und organisatorische Struktur des Exzellenzclusters HCM

- (1) Das Forschungsprogramm des HCM ist in Forschungsfeldern (Research Areas, RAs) organisiert, die in thematischen Sektionen (Research Sections) zusammengefasst sind. Forschungsfelder werden von Leiter*innen geleitet (§ 13). Forschungsfelder und Sektionen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Rektorat hinzugefügt oder aufgelöst werden.
- (2) Um die Interaktionen mit Spitzenforscher*innen aus Nachbarwissenschaften zu fördern, richtet das HCM Interdisziplinäre Forschungseinheiten (Interdisciplinary Research Units, IRUs) ein. Eine IRU versammelt Forscher*innen von HCM und anderen Exzellenzclustern oder Instituten der Universität Bonn oder Forschungseinrichtungen außerhalb der Universität Bonn. Sie wird in der Regel vom HCM und dem jeweiligen Kooperationspartner kofinanziert. IRUs werden von Leiter*innen geleitet (§ 13). Interdisziplinäre Forschungseinheiten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Rektorat hinzugefügt oder aufgelöst werden.

(3) Bei der Umsetzung der wissenschaftlichen Ziele des Hausdorff Center for Mathematics wirken Wissenschaftler*innen der folgenden sechs Einrichtungen mit:

1. das Mathematische Institut (MI),
2. das Institut für Angewandte Mathematik (IAM),
3. das Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik (DM),
4. das Institut für Numerische Simulation (INS),
5. die Gruppe der mathematisch orientierten Ökonom*innen im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften und
6. das Max-Planck-Institut für Mathematik (MPIM) in Bonn als beteiligte Institution.

(4) Organisatorische Untereinheiten des HCM mit eigenem Budget und eigener Leitung sind:

1. die Hausdorff School for Mathematics (HSM) (§ 11),
2. das Hausdorff Research Institute for Mathematics (HIM) (§ 12).

Zur HSM gehört weiterhin das HSM Leitungskomitee (HSM Executive Committee). Die Bonn International Graduate School of Mathematics (BIGS) der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät ist organisatorisch Teil der HSM und wird durch das HCM gefördert.

(5) Weitere organisatorische Einheiten sind:

1. die Geschäftsstelle (§ 14),
2. der Wissenschaftliche Beirat (§ 15).

(6) Das HCM kann weitere organisatorische Einheiten im Rahmen dieses Statuts im Einvernehmen mit dem Rektorat schaffen.

§ 4

Organe des HCM

Organe des Hausdorff Center for Mathematics sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die*der Sprecher*in des HCM.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Stimmberechtigtes Mitglied im Hausdorff Center for Mathematics kann jede Person mit Promotion werden, die im Forschungsgebiet des HCM die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat und Mitglied der Universität Bonn oder des MPIM ist. Alle vom Exzellenzcluster HCM finanzierten bzw. anteilig finanzierten Professor*innen gehören als stimmberechtigte Mitglieder dem HCM an.

(2) Neue Mitglieder können auf Antrag in das HCM aufgenommen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Basis der Empfehlungen des Vorstandes über die Aufnahme, den Verlust bzw. die Aberkennung der Mitgliedschaft.

(3) Die Mitgliedschaft im HCM endet

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,

2. durch Aberkennung der Mitgliedschaft, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nach § 6 nicht nachkommt, oder
3. für Mitglieder, die bei der Aufnahme in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Universität Bonn, zum MPIM oder zu einer Institution standen, mit der ein Kooperationsvertrag besteht, in der Regel mit der Annahme eines externen Rufes, der Pensionierung bzw. der Beendigung des Arbeitsvertrages; im begründeten Einzelfall kann der Vorstand vorschlagen, von dieser Regel abzuweichen.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder nach § 5

- (1) Die Mitglieder des HCM können dem Vorstand Vorschläge für Aktivitäten vorlegen, die innerhalb des HCM durchgeführt bzw. von diesem unterstützt werden sollen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Möglichkeiten des HCM dessen Infrastruktur und Ressourcen zu nutzen. Sie können im Rahmen des in § 18 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem HCM zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Zielen nach § 2 sowie an der Verwaltung des HCM nach Maßgabe dieses Statuts mitzuarbeiten.
- (4) Die Mitglieder sind gegenüber dem Vorstand des HCM zur regelmäßigen Berichterstattung verpflichtet. Bei Ausscheiden oder Austritt muss ein Mitglied einen Abschlussbericht über die im HCM geförderten Arbeiten innerhalb von sechs Monaten dem Vorstand vorlegen.
- (5) Die Mitglieder sind zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster und den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis verpflichtet.

§ 7

Assoziierte Mitglieder (Associate Members)

- (1) Assoziierte, nicht stimmberechtigte Mitglieder des HCM sind, soweit sie nicht bereits Mitglieder nach § 5 sind,
 1. alle Mitglieder der HSM (§ 11 Absatz 2),
 2. alle Promovierenden, deren Stellen aus Mitteln des HCM finanziert bzw. anteilig finanziert werden,
 3. alle aus HCM-Mitteln finanzierte bzw. anteilig finanzierte Postdocs,
 4. alle Bonn Research Chairs (BRC) und Bonn Research Fellows (BRF),
 5. auf Antrag an den Vorstand promovierte Wissenschaftler*innen, die in Einrichtungen gemäß § 3 Absatz 3 oder in der Arbeitsgruppe eines Mitglieds des HCM für mehr als ein Jahr beschäftigt sind,
 6. wissenschaftliche Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle.
- (2) Die Aufnahme als assoziiertes Mitglied erfolgt bei Promovierten auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstands für die Dauer von jeweils fünf Jahren.
- (3) Die assoziierte Mitgliedschaft im HCM endet
 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber der*dem Sprecher*in,
 2. für assoziierte Mitglieder, die bei der Aufnahme in einem hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis zur Universität Bonn oder zum MPIM standen, in der Regel mit der Annahme eines externen Rufes, der Pensionierung bzw. dem Ablauf des Arbeitsvertrages, bei

Promovierenden mit dem Abschluss der Promotion; im begründeten Einzelfall kann der Vorstand entscheiden, von dieser Regel abzuweichen, oder

3. nach fünf Jahren; Verlängerung der assoziierten Mitgliedschaft ist auf Antrag möglich.

(4) Assoziierte Mitglieder können im Rahmen der Möglichkeiten des HCM dessen Infrastruktur und Ressourcen nutzen. Sie können im Rahmen des in § 18 festgelegten Verfahrens zur internen Mittelverteilung an den dem HCM zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Sie sind hierbei zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster sowie zur Berichterstattung gegenüber dem Vorstand verpflichtet.

§ 8

Mitgliederversammlung (Members Assembly)

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der Mitglieder im Sinne des § 5 geladen werden, findet mindestens einmal pro Semester statt. Sie wird mit einer Ladungsfrist von mindestens 14 Tagen durch die*den Sprecher*in schriftlich oder per E-Mail einberufen; die Tagesordnung wird spätestens sieben Tage vor der Sitzung an alle Mitglieder versandt. Mindestens einmal im Jahr wird die Mitgliederversammlung als erweiterte Mitgliederversammlung durchgeführt, zu der neben allen Mitgliedern im Sinne des § 5 auch alle assoziierten Mitglieder (§ 7) und die Verwaltungsmitarbeitenden des HCM ohne Stimmrecht eingeladen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung muss auf Antrag von mindestens zehn der Mitglieder des HCM innerhalb von vier Wochen einberufen werden (außerordentliche Mitgliederversammlung). Der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten und schriftlich oder per E-Mail an die*den Sprecher*in übermittelt werden.

(3) Die*Der Sprecher*in führt den Vorsitz und leitet die Sitzungen.

(4) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

1. Erarbeitung eines Vorschlags zur Änderung des Statuts des HCM,
2. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Sinne des § 5 auf Empfehlung des Vorstands,
3. Wahl und Abwahl von Vorstand, Sprecher*in, stellvertretendem*stellvertretender Sprecher*in, Direktor*innen und stellvertretender Direktor*innen der HSM und des HIM,
4. Wahl der Mitglieder der Kommission für die Auswahl der HCM-finanzierten Stellen für die BIGS (§ 18 Absatz 3),
5. Entgegennahme der Berichte der Sprecherin*des Sprechers des HCM, der Geschäftsführung und der Direktor*innen der HSM und der HIM,
6. Beschlussfassung über Gesamtfinanzierungsanträge des HCM an die DFG,
7. Beschlussfassung zu maßgeblichen Veränderungen der Mittelverwendung gegenüber dem Finanzierungsantrag,
8. Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung nach § 18,
9. Einrichtung neuer oder Auflösung bestehender Research Areas sowie deren Zuordnung zu Research Sections und Einrichtung oder Auflösung von Research Sections oder Interdisciplinary Research Units,
10. Vorschlag an das Rektorat zur Auflösung des HCM.

(5) Über den Vorschlag zur Änderung des Statuts des HCM entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Über den Vorschlag zur Auflösung des HCM entscheidet die Mitgliederversammlung ebenfalls mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 9

Vorstand (Board of Directors, BoD)

- (1) Der Vorstand des HCM besteht aus insgesamt acht Mitgliedern. Die*Der Sprecher*in und ihre*seine Stellvertretung sowie je ein stimmberechtigtes Mitglied der in § 3 Absatz 3 genannten Einrichtungen, die nach Nominierung der Einrichtungen durch die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl gewählt werden. § 11b HG NRW ist zu beachten.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann Vorstandsmitglieder dadurch abwählen, dass sie mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen Nachfolger*innen wählt, die derselben Einrichtung angehören. Dies erfordert keine vorherige Nominierung.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Unmittelbare Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Rücktritt ist möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des HCM. Er ist verantwortlich für alle Aufgaben des HCM, soweit dieses Statut nichts anderes bestimmt. Insbesondere trägt er für folgende Aufgaben Verantwortung:
 1. Koordination und Weiterentwicklung des Forschungsprogramms,
 2. Beschlussfassung über den jährlichen Haushaltsplan des HCM, der sowohl die von der DFG zugewiesenen Projektmittel als auch weitere Finanzmittel anderer Geldgeber umfasst,
 3. Beratung der Sprecherin*des Sprechers in Haushaltsangelegenheiten,
 4. Beratung der Direktor*innen von HSM und HIM, insbesondere hinsichtlich Weiterentwicklung und Qualitätssicherung,
 5. Umsetzung und Qualitätssicherung der Verfahren zur internen Mittelverteilung (§ 18),
 6. Personalplanung,
 7. Planung und Qualitätssicherung unterstützender Strukturen,
 8. Entscheidung über die Anträge für Trimester-Programme des HIM unter Berücksichtigung der Auswahl des Wissenschaftlichen Beirats (Scientific Advisory Board SAB).
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und Verantwortliche für die oben genannten Aufgaben aus seinen Reihen bestimmen. Er tagt mindestens fünf Mal im Jahr. Die Direktor*innen der Untereinheiten HSM (§ 11) und HIM (§ 12) sowie die Geschäftsführung des HCM (§ 14) nehmen an den Vorstandssitzungen beratend teil.

§ 10

Sprecher*in (Spokesperson)

- (1) Die*Der Sprecher*in leitet das HCM und vertritt die Belange des HCM innerhalb der Universität. Sie*Er sitzt dem Vorstand und der Mitgliederversammlung vor.
- (2) Die*Der Sprecher*in des HCM und ihre*seine Stellvertretung werden aus dem Kreis der hauptberuflichen Hochschullehrer*innen der Universität Bonn, die zugleich Mitglied im HCM sind, von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. § 11 b HG ist zu beachten. Unmittelbare Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Rücktritt ist zulässig.
- (3) Zu den Aufgaben der Sprecherin*des Sprechers gehören insbesondere
 1. Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und die Einhaltung des Gesamtbudgets,
 2. Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen,
 3. Tätigkeitsbericht und Bericht über Entscheidungen an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

- (4) Die*Der Sprecher*in wird unterstützt durch die Geschäftsführung sowie die Geschäftsstelle des HCM.
- (5) Tritt die*der Sprecher*in vorzeitig zurück oder kann das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine Nachfolge zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann die*den Sprecher*in dadurch abwählen, dass sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen eine Nachfolge nach Absatz 2 wählt.
- (7) Die*Der Sprecher*in und ihre*seine Stellvertretung können auf Antrag eine Lehrreduktion erhalten, die in einer separaten Vereinbarung mit der*dem Rektor*in als Dienstvorgesetzten geregelt wird.

§ 11

Hausdorff School for Mathematics (HSM)

- (1) Die Hausdorff School for Mathematics (HSM) ist eine organisatorische Untereinheit des HCM, die sich den Belangen und der Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen widmet. Sie beinhaltet die Bonn International Graduate School for Mathematics (BIGS Mathematics), das Hausdorff Postdoc Programm, sowie weitere Initiativen und Sonderprogramme, die sich an Doktorand*innen und Postdocs richten.
- (2) Mitglieder der HSM können auf Antrag an die HSM werden:
 1. alle Promovierenden der BIGS Mathematics,
 2. alle an einem der vier mathematischen Institute der Universität Bonn angestellten Postdocs und promovierten Nachwuchswissenschaftler*innen, die für mindestens ein Jahr an der Arbeitsgruppe eines HCM Mitglieds beschäftigt sind,
 3. alle promovierten Wissenschaftler*innen, die mit einem extern finanzierten Projekt als Nachwuchswissenschaftler*innen an einem der vier mathematischen Institute der Universität Bonn für mindestens ein Jahr angesiedelt sind,
 4. in begründeten Fällen weitere promovierte Nachwuchswissenschaftler*innen, die im Forschungsgebiet des HCM arbeiten und mindestens für ein Jahr an der Arbeitsgruppe eines HCM Mitglieds beschäftigt sind.

Mitgliedschaftsanträge werden vom Executive Committee der HSM entschieden. Das Executive Committee kann diese Entscheidung an eine von ihm befugte Person übertragen. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Executive Committee, durch das Ausscheiden aus einem der beteiligten mathematischen Institute der Universität Bonn, oder nach 5 Jahren. Im letztgenannten Fall ist eine Verlängerung der Mitgliedschaft auf Antrag möglich.

- (3) Mitglieder der HSM können im Rahmen durch das HSM Executive Committee festgelegter Verfahren zur internen Mittelverteilung an den der HSM zur Verfügung stehenden Mitteln partizipieren. Sie sind hierbei zur Einhaltung der DFG-Verwendungsrichtlinien für Exzellenzcluster sowie zur Berichterstattung gegenüber dem HSM Executive Committee verpflichtet.
- (4) Die Mitgliederversammlung der HSM findet mindestens einmal jährlich statt, und wird auf Einladung der HSM Direktorin*des HSM Direktors einberufen. Sie wählt die Mitglieder des HSM Executive Committees und nimmt die Berichte der Direktorin*des Direktors und der Wissenschaftlichen Koordinatorin*des Wissenschaftlichen Koordinators entgegen.
- (5) Das Leitungskomitee (Executive Committee) der HSM besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: der*dem Direktor*in der HSM, deren*dessen Stellvertretung, der*dem Wissenschaftlichen Koordinator*in der HSM, einer*einem Vertreter*in der Bonn Junior Fellows (BJF), sowie je einer*einem

Vertreter*in der Gruppe der Promovierenden und der Postdocs unter den HSM Mitgliedern. Die*Der Vertreter*in der BJFs wird von der Gruppe der BJFs für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Die Vertreter*innen der Promovierenden und der Postdocs werden von den jeweiligen Gruppen in der jährlichen Mitgliederversammlung der HSM für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Unmittelbare Wiederwahl ist bis zu zwei Mal möglich.

Zu den Aufgaben des Executive Committees der HSM gehören: die Entscheidung über Mitgliedschaftsanträge, Entwicklung und Evaluation bestehender und neuer HSM Sonderprogramme und Initiativen, die Auswahl von Veranstaltungen für das wissenschaftliche Jahresprogramm der HSM und der BIGS, die Verwaltung von der HSM zugewiesenen Sachmitteln.

(6) Die HSM wird von einer*einem Direktor*in geleitet, die*der deren Belange innerhalb des HCM vertritt. Sie*Er wird dabei unterstützt von ihrer*seiner Stellvertretung, der*dem Wissenschaftlichen Koordinator*in der HSM sowie den den relevanten Arbeitsbereichen zugewiesenen Mitarbeitenden des HCM. Sie*Er ist verantwortlich für die inhaltliche Ausgestaltung der Programme der HSM sowie für deren operative Umsetzung in Absprache mit der Geschäftsführung. Sie*Er verwaltet das Budget der HSM, das dieser jährlich vom Vorstand zugewiesen wird, trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und berichtet hierüber jährlich gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung.

(7) Die*Der Direktor*in der HSM sowie deren*dessen Stellvertretung werden aus dem Kreis der Mitglieder des HCM von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. § 11 b HG ist zu beachten. Eine unmittelbare Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Rücktritt ist zulässig.

(8) Tritt die*der Direktor*in vorzeitig zurück oder kann das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine Nachfolge zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch.

(9) Die Mitgliederversammlung kann die*den Direktor*in der HSM dadurch abwählen, dass sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen eine Nachfolge nach Absatz 8 wählt.

(10) Die*Der Direktor*in der HSM kann auf Antrag eine Lehrreduktion erhalten, die in einer separaten Vereinbarung mit der*dem Rektor*in als Dienstvorgesetzten geregelt wird. Im Falle, dass die*der Direktor*in und ihre*seine Stellvertretung jeweils eine Ermäßigung erhalten sollen, die sich in Summe in selber Höhe vermindern auf die Höhe des Lehrangebots der Lehrereinheit auswirkt, wie die in Satz 1 angesprochene Lehrreduktion, so ist hier durch beide Lehrende ein entsprechendes Antragsverfahren an die*den Rektor*in zu durchlaufen.

(11) Die Koordination der HSM obliegt der Koordinationsstelle der HSM, die von einer Wissenschaftlichen Koordinatorin*inem Wissenschaftlichen Koordinator geleitet wird und der weitere Mitarbeiter*innen des HCM zugeordnet sind. Die Koordinationsstelle unterstützt die Organe der HSM bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und ist insbesondere verantwortlich für:

1. die Organisation der Veranstaltungen des wissenschaftlichen Ausbildungsprogramms,
2. die Durchführung, Entwicklung und Evaluation von Programmen und Initiativen zur Förderung der Early Career Researcher der HSM,
3. die Beratung und Unterstützung der HSM Mitglieder hinsichtlich des wissenschaftlichen Ausbildungsprogramms, bei Karriere- und Professionalisierungsfragen und bei organisatorischen Anliegen,
4. die Mitwirkung und administrative Unterstützung bei der Auswahl der BIGS Doktorand*innen und der HCM-finanzierten Postdocs,
5. die Unterstützung der Direktorin*des Direktors bei der Vorbereitung von Sitzungen und bei der Anfertigung von Berichten und Evaluationen,

6. die Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich der Pflege der HSM Webseite und Erstellung von Informationsmaterialien über die HSM.

§ 12

Hausdorff Research Institute for Mathematics (HIM)

- (1) Das Hausdorff Research Institute for Mathematics (HIM) ist eine organisatorische Untereinheit des HCM, das mehrmonatige internationale wissenschaftliche Gästeprogramme zu verschiedenen Themen der Mathematik und der mathematischen Ökonomie sowie weitere ausgewählte wissenschaftliche Veranstaltungen anbietet.
- (2) Das HIM wird von einer* einem Direktor*in geleitet, die*der dessen Belange innerhalb des HCM vertritt. Sie*Er wird dabei unterstützt von ihrer*seiner Stellvertretung, der Geschäftsführung sowie von den relevanten Arbeitsbereichen zugewiesenen Mitarbeitenden des HCM. Zu den Aufgaben der Direktorin*des Direktors des HIM gehört die inhaltliche Ausgestaltung der Programme des HIM sowie deren operative Umsetzung in Absprache mit der Geschäftsführung. Insbesondere ist sie*er verantwortlich für die Einwerbung von Anträgen auf Trimesterprogramme und die Vorbereitung der Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats (§ 15), der die diesbezügliche Auswahl trifft. Sie*Er verwaltet das Budget des HIM, das diesem jährlich vom Vorstand zugewiesen wird, trägt die Verantwortung für die sachgerechte Mittelverteilung und berichtet hierüber jährlich gegenüber Vorstand und Mitgliederversammlung. Ferner kontaktiert sie*er im Auftrag des Vorstands die zuständigen Abteilungen der Zentralverwaltung zur Sicherstellung der Instandhaltung der dem HIM zur Verfügung stehenden Gebäude.
- (3) Die*Der Direktor*in des HIM sowie deren*dessen Stellvertretung werden aus dem Kreis der Mitglieder des HCM von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in geheimer Wahl für die Dauer von drei Jahren gewählt. § 11 b HG ist zu beachten. Eine unmittelbare Wiederwahl ist bis zu zweimal möglich. Rücktritt ist zulässig.
- (4) Tritt die*der Direktor*in vorzeitig zurück oder kann das Amt nicht mehr ausüben, so beruft der Vorstand eine Mitgliederversammlung ein, um eine Nachfolge zu wählen. Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann die*den Direktor*in des HIM dadurch abwählen, dass sie mit mindestens 2/3 der abgegebenen Stimmen eine Nachfolge nach Absatz 4 wählt.
- (6) Die*Der Direktor*in des HIM kann auf Antrag eine Lehrreduktion erhalten, die in einer separaten Vereinbarung mit der*dem Rektor*in als Dienstvorgesetzten geregelt wird. Im Falle, dass die*der Direktor*in und ihre*seine Stellvertretung jeweils eine Ermäßigung erhalten sollen, die sich in Summe in selber Höhe vermindern auf die Höhe des Lehrangebots der Lehrereinheit auswirkt, wie die in Satz 1 angesprochene Lehrreduktion, so ist hier durch beide Lehrende ein entsprechendes Antragsverfahren an die*den Rektor*in zu durchlaufen.

§ 13

Leiter*innen der RAs und IRUs

- (1) Der Vorstand setzt für jede der Research Areas (RAs) und der Interdisciplinary Research Units (IRUs) in der Regel jeweils zwei Leiter*innen für jeweils drei Jahre ein. § 11 b HG ist zu beachten. Die Leiter*innen koordinieren die wissenschaftliche Zusammenarbeit in der jeweiligen Forschungseinheit.
- (2) Die Leiter*innen einer RA sind insbesondere verantwortlich für
 1. Empfehlungen an den Vorstand bezüglich Gäste- und Reiseanträge der Mitglieder ihrer RA,
 2. die Anregung wissenschaftlicher Veranstaltungen ihrer RA sowie ggf. die Befürwortung von

Anträgen auf finanzielle bzw. organisatorische Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen von Mitgliedern der RA durch das HCM,

3. die Sichtung und Bewertung von Kandidat*innen für HCM Postdoc-Stellen.

(3) Vom HCM eingesetzte Leiter*innen einer IRU leiten diese zusammen mit den vom IRU-Kooperationspartner eingesetzten Leiter*innen:

1. sie verwalten gemeinsam – unter Mitwirkung der Nachwuchsgruppenleiter*innen in dieser IRU – das Budget, das der IRU von beiden Partnern zur Verfügung gestellt wird,
2. sie koordinieren unter Mitwirkung der Nachwuchsgruppenleiter*innen die Auswahl weiterer Nachwuchswissenschaftler*innen in der IRU.

Die vom HCM eingesetzten Leiter*innen sind verantwortlich für die sachgerechte Verwendung der HCM-Mittel in der IRU.

§ 14

Geschäftsstelle und Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsstelle des HCM wird von einer*inem Geschäftsführer*in (Managing Director) geleitet, die*der den Mitarbeitenden der Geschäftsstelle fachvorgesetzt ist. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag der Sprecherin*des Sprechers durch den Vorstand.

(2) Die Geschäftsstelle ist zuständig für:

1. organisatorische und administrative Abwicklung der Aufgaben des HCM,
2. Unterstützung von Sprecher*in, HIM und HSM-Direktor*in und Vorstand sowie des wissenschaftlichen Beirats,
3. Vorbereitung von Sitzungen sowie von Tagungen, Konferenzen, Workshops usw.,
4. Öffentlichkeitsarbeit,
5. Unterstützung des Vorstands bei der Finanzplanung und deren Abwicklung.

§ 15

Wissenschaftlicher Beirat (Scientific Advisory Board, SAB)

(1) Für das HCM ernennt das Rektorat der Universität Bonn auf Vorschlag des Vorstands des HCM einen wissenschaftlichen Beirat, der sich aus acht bis zehn externen Persönlichkeiten zusammensetzt, die auf dem Forschungsgebiet des HCM international Anerkennung genießen.

(2) Der wissenschaftliche Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Empfehlungen und Stellungnahmen zur wissenschaftlichen und strukturellen Entwicklung des HCM, sowie auf Bitte des Vorstands zu Personalplanungsentscheidungen,
2. Auswahl der Anträge für Trimester-Programme des HIM,
3. Bestätigung der Vorschläge des Vorstands für Bonner Forschungsprofessuren (Bonn Research Chairs),
4. Beteiligung an internen Evaluationen des HCM.

(3) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats sollen mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der wissenschaftliche Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden jeweils für eine Amtszeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist einmal möglich.

§ 16

Beschlussfassung, Wahlen, Protokollierung

- (1) Die Organe des HCM sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Kann bei einer Einladung keine Beschlussfähigkeit erreicht werden, so liegt bei der nächsten einzuberufenden Sitzung, unabhängig von der Anzahl der Anwesenden Beschlussfähigkeit vor, wenn in der Einladung besonders darauf hingewiesen wurde.
- (2) Falls in dieser Ordnung nicht anders bestimmt, werden Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Auf Antrag eines Mitglieds muss geheim abgestimmt werden.
- (3) Der Vorstand kann vereinbaren, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen. Einzelheiten zum Umlaufverfahren regelt der Vorstand durch Beschluss im Einzelfall oder in einer Geschäftsordnung.
- (4) Über Sitzungen der Organe des HCM wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das allen Mitgliedern des Organs spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugänglich gemacht wird.

§ 17

Berufungen

- (1) Die Berufungsverfahren richten sich nach dem Hochschulgesetz und nach der jeweils gültigen Berufsordnung für die Besetzung von Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
- (2) Bei Professuren, die aus Mitteln des Exzellenzclusters HCM finanziert werden, gibt der Vorstand einen schriftlich begründeten Vorschlag zur Besetzung der professoralen Mitglieder der Berufungskommission über die Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät gegenüber dem Rektorat ab, das das Berufungsverfahren mit Zustimmung der Fakultät gemäß § 21 der Berufsordnung durchführt.
- (3) Für Berufungen im Rahmen des Bonn Junior Fellow Programms soll der Vorstand einen Vorschlag zur Zusammensetzung der Berufungskommission erstellen, der die Empfehlung berücksichtigt, dass mindestens vier der Vorstandsmitglieder des HCM sowie je zwei weitere professorale Mitglieder der drei Research Sections des HCM als Mitglieder der Berufungskommission vorgeschlagen werden.
- (4) Für Wiederbesetzungen frei werdender Hausdorff Chairs und Besetzungen vergleichbarer HCM-finanzierter W3-Professuren soll der Vorstand einen Vorschlag erstellen, der empfiehlt, dass der Berufungskommission alle Vorstandsmitglieder des HCM sowie je ein weiteres professorales Mitglied der drei Research Sections des HCM angehören.

§ 18

Interne Mittelverteilung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist verantwortlich für die Festlegung des Verfahrens zur internen Mittelverteilung. Soweit von ihr nichts Anderweitiges festgelegt wird, gilt das im Folgenden dargestellte Verfahren.
- (2) Der Vorstand stellt einen jährlichen Haushaltsplan auf. Dieser weist der HSM und dem HIM sowie den IRUs ihre Jahresbudgets zu. Ferner weist er für die Research Areas ein gemeinsames Jahresbudget aus sowie eines für zentrale Aufgaben. Die*Der Direktor*in der HSM verwaltet das der HSM zugewiesene Budget in Zusammenarbeit mit dem HSM Executive Committee und ihrer*seiner Stellvertretung. Die*Der Direktor*in des HIM verwaltet das dem HIM zugewiesene Budget in Absprache mit ihrer*seiner Stellvertretung. Die

Direktor*innen legen über die Mittelverwendung gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft ab. Über notwendige Änderungen entscheidet der Vorstand in Absprache mit den jeweiligen Direktor*innen.

(3) Zur Auswahl der Bewerber*innen zur Besetzung der mit Mitteln des HCM zur Unterstützung der BIGS finanzierten Stellen wissenschaftlicher Mitarbeiter*innen, setzt die Mitgliederversammlung eine Auswahlkommission ein. Die Kommission besteht aus der*dem Direktor*in der HSM, ihrer*seiner Stellvertretung, der*dem Wissenschaftlichen Koordinator*in der HSM, der*dem Koordinator*in der International Max Planck Research School am MPIM, sowie je einer*einem von der Mitgliederversammlung gewählten Vertreter*in der mathematischen Bereiche. Die Anzahl der vertretenen Bereiche und deren Auswahl werden von der BIGS Hauptversammlung bestimmt und sollen die Breite der mathematischen Forschung in den vier mathematischen Einrichtungen der Universität Bonn abbilden: das Mathematischen Institut (MI), das Institut für Angewandte Mathematik (IAM), das Forschungsinstitut für Diskrete Mathematik (DM) und das Institut für Numerische Simulation (INS).

(4) Das HCM schreibt jährlich Postdoc-Stellen aus. Die Entscheidung wird auf Grundlage externer Empfehlungsschreiben, der Stellungnahme potentieller Mentor*innen und der Einschätzung der Leiter*innen der RAs vom Vorstand des HCM getroffen.

(5) Jede der IRUs kann zusammen mit dem jeweiligen Kooperationspartner eine Geschäftsordnung erstellen, in der u.a. die Mittelverteilung geregelt wird. Hierbei sind die Nachwuchsgruppenleiter*innen in angemessener Weise zu beteiligen. Die Leiter*innen der jeweiligen IRU legen gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung jährlich Rechenschaft über die Verwendung der aus HCM eingebrachten Mittel ab.

(6) Jedes Mitglied und assoziierte Mitglied des HCM ist berechtigt, Anträge auf Nutzung von Ressourcen und Infrastruktur des HCM zu stellen. Anträge sind mit hinreichender Vorlaufzeit an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Entscheidung über Anträge bis zu einer von ihm festgelegten Höhe an die*den Sprecher*in delegieren.

(7) Für jeden Antrag, der einer Research Area zuzuordnen ist, kann der Vorstand eine Stellungnahme der RA Leiter*innen einfordern. Der Vorstand verwaltet das gemeinsame Budget der Research Areas, achtet dabei auf hohe wissenschaftliche Qualität, auf innovative inhaltliche Weiterentwicklung des Clusters, auf besondere Förderung von Nachwuchswissenschaftler*innen und auf Ausgewogenheit zwischen den verschiedenen RAs.

(8) Anträge, die zentrale Aufgaben des HCM betreffen, werden keiner speziellen RA zugeordnet und direkt vom Vorstand behandelt. Hierzu zählen beispielsweise Öffentlichkeitsarbeit, Internationalisierungs- oder Gleichstellungsmaßnahmen, Großveranstaltungen, Eröffnung neuer Kooperationsbereiche.

§ 19

Benachrichtigung des Rektorats

Der Vorstand des HCM legt dem Rektorat die jährliche Finanzplanung und eine Zusammenfassung der getätigten Ausgaben des Vorjahres einmal im Jahr zur Kenntnisnahme vor.

§ 20

Kooperationen

(1) Die Zusammenarbeit des HCM mit dem Max-Planck-Institut für Mathematik ist in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.

(2) Weitere Kooperationen des HCM mit außerhalb der Universität Bonn liegenden Wissenschaftseinrichtungen sind ebenfalls vertraglich zu regeln. Solche Kooperationsverträge bedürfen für

ihre Wirksamkeit der Unterschrift durch die Hochschulleitung und der Mitzeichnung durch die*den Dekan*in der MNF.

§ 21

Publikationen

- (1) Die durch wissenschaftliche Forschung von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des HCM gewonnenen Ergebnisse sollen in geeigneter Form veröffentlicht werden. Von Mitgliedern und assoziierten Mitgliedern des HCM wird erwartet, dass sie in Publikationen zur wissenschaftlichen Thematik des Exzellenzclusters ihre Mitgliedschaft im HCM angeben. Diese Regelung gilt unabhängig von einer direkten finanziellen Förderung der publizierten wissenschaftlichen Arbeit durch das HCM.
- (2) Gemeinsame Arbeitsergebnisse werden nur im gegenseitigen Einvernehmen aller Beitragenden veröffentlicht.
- (3) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass die Anmeldung von Schutzrechten anderer Mitglieder des HCM nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Es gelten die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Universität Bonn und der DFG.
- (5) Bei allen Veröffentlichungen ist darauf zu achten, dass ein verantwortungsvoller Umgang mit Forschungsdaten gemäß der von der DFG hierzu verabschiedeten Leitlinie praktiziert wird.

§ 22

Interne Qualitätssicherung

- (1) Die interne Qualitätssicherung für alle Projekte und Vorhaben des Exzellenzclusters erfolgt entsprechend dem Antrag an die DFG.
- (2) Im Zusammenwirken mit dem Wissenschaftlichen Beirat definiert der Vorstand die Kriterien sowie Prozesse für Qualitätssicherungsmaßnahmen.

§ 23

Schiedsklausel

Konflikte innerhalb des Exzellenzclusters werden durch den Vorstand gelöst. Sollte der Konflikt den Vorstand betreffen oder eine Konfliktlösung durch den Vorstand nicht möglich sein, ist das Rektorat für die Konfliktlösung verantwortlich.

§ 24

Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

(1) Über Ergänzungen oder Änderungen dieses Statuts entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Mitgliederversammlung und nach Abstimmung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

(2) Dieses Statut tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats vom 14. April 2026.

Bonn, den 28. Mai 2026

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch